März 2007

In Ergänzung des § 11 der Satzung gibt sich der Vorstand des Plettenberger Sport Club zur Regelung von Versammlungen diese ergänzende

Geschäftsordnung zu Mitgliederversammlungen

§ 1 In den Mitgliederversammlungen des Plettenberger Sport Club sind alle Mitglieder ab 18 Jahren stimmberechtigt, sofern ihr Beitragskonto ausgeglichen ist.

Das gilt sinngemäß auch für die Jugendlichen laut einer geltenden Jugendordnung.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

In den Abteilungsversammlungen sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, sei es in sportlicher, leitender oder organisatorischer Hinsicht angehören, oder wenn sie als fördernde Mitglieder der Abteilung zuzurechnen sind.

Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv oder leitend tätig, hat es aktives Stimm- und Wahlrecht in jeder dieser Abteilungen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen sich in eine Anwesenheitsliste mit Unterschrift eintragen. Zuständig für die Feststellung der Stimmberechtigung ist der jeweilige Vorstand.

§ 2 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter/in die ordnungsgemäße Einladung fest.

Er gibt die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keine Änderung wünscht, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und zur Abstimmung.

Der/die Leiter/in der Versammlung erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.

Zur Tagesordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt.

Entscheidungen über eine Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen.

Anträge auf Redezeitbegrenzung oder Schluß der Debatte können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht an der Aussprache beteiligt waren.

Bei unqualifizierten Äußerungen oder Störungen der Versammlung durch ungebührliches Verhalten kann der Betroffene nach einer Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 3 Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung) .

Wird ein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

 \S 4 Alle Ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Die Beschlußfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der Versammlung unter $30\,\%$ der erschienenen Mitglieder absinkt.

Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Dringlichkeitsanträge müssen mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 5 Über den Versammlungsverlauf und der Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Vorsitzenden, ggfls. der Versammlungsleitung und dem Schriftführer abzuzeichnen sind.

Beschlossen in der erweiterten Vorstandssitzung am: 13. März 2007